

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1. Der Verein führt den Namen „Sterneneltern Niedersachsen-Bremen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- § 1 Nr. 2 Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- § 1 Nr. 3 Der Verein hat seinen Sitz in Achim
- § 1 Nr. 4 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung von hilfsbedürftigen Personen i. S. des § 53 Ziffer 1 der Abgabenordnung durch Unterstützung und Beratung bei Verlust eines Kindes durch Fehlgeburt, Totgeburt, einem medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch oder dem Tod eines Neugeborenen sowie durch Sterbe- und Trauerbegleitung in der vorgeburtlichen und nachgeburtlichen Phase. Dies gilt für Beerdigungssituationen, akute Verlustsituationen, die vielfältige Begleitung bei der Trauerarbeit, Vermittlung von Ansprechpartnern, sowie die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Information von Außenstehenden. Darüber hinaus fördert der Verein das öffentliche Gesundheitswesen.

Zusätzlich fördert der Verein die Bildung in den vorbenannten Bereichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterstützung und Beratung von Betroffenen, sowie deren An- und Zugehörigen in der akuten Verlustsituation
- b) Unterstützung von Betroffenen in Beerdigungsangelegenheiten
- c) Unterstützung von Betroffenen, sowie deren An- und Zugehörigen durch vielfältige Begleitung bei der Trauerarbeit
- d) Vermittlung von Ansprechpartnern für Betroffene, sowie deren An- und Zugehörige

- e) Verbesserung des Betreuungs-, Informations- und Unterstützungsangebotes für Betroffene, sowie deren An- und Zugehörige
- f) psychosoziale Unterstützung und Beratung mit Maßnahmen zur Trauer- und Sterbebegleitung.
- g) Verbesserung des Umgangs und der Beratung von Betroffenen, sowie deren An- und Zugehörigen in Arztpraxen, Krankenhäusern und anderen Institutionen, die in der Akutsituation mit ihnen in Kontakt stehen – unter anderem durch Fortbildungen, Vorträge und Schulungen und Sensibilisierungskampagnen für Fachkräfte und die Öffentlichkeit.
- h) Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit
Z. B. in Form von Infoständen, sowie Messe- und Kongressangeboten
- i) Erstellen und verteilen von Informationsmaterialien
- j) Unterstützung und Beratung von An- und Zugehörigen
- k) Ideeller und finanzieller Aufbau, Leitung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen sowie Förderung des gegenseitigen Austauschs und Empowerments von Betroffenen.
- l) Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für die Zwecke des Vereins und deren ehrenamtlich Tätigen.
- m) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements gegenüber Sternenealtern, sowie deren An- und Zugehörigen durch Gewinnung von Ehrenamtlichen, die bereit sind, sich für Sternenealtern und Sternenkinder zu engagieren. Beispielsweise durch Nähen von Kleidung, Basteln von Andenken, Beratung, Betreuung, Trauerbegleitung oder andere Maßnahmen, die den Eltern oder Kindern zugutekommen.
- n) Information, Beratung und Vermittlung von Ehrenamtlichen
- o) Unterstützung und Hilfestellung für andere Vereine und Gruppen bei der Gründung und dem Ausbau bestehender Angebote, welche die Zwecke des § 2 Nr.1 a-m erfüllen.
- p) Aufbau und Förderung digitaler Unterstützungs- und Informationsangebote.
- q) Förderung von kreativen und kulturellen Projekten, die der Trauerbewältigung und Erinnerungskultur dienen.

- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Vereinsmitglieder

Mitglieder des Vereins werden unterschieden in:

- a) Vollmitglieder
Diese zahlen den in der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag. Sie haben volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- b) Fördermitglieder
Diese zahlen einen selbst festgelegten Mitgliedsbeitrag, der den regulären Mitgliedsbeitrag mindestens überschreitet. Sie haben volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- c) Ehrenmitglieder
Diese können in der Mitgliederversammlung ernannt werden. Vorschläge zur Ernennung können dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Verleihung entscheidet die einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Bei besonderen Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder bei grob vereinschädigendem Verhalten, kann die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Hierzu entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- d) Landesverbandsmitglieder
Landesverbandsmitglieder können juristische Personen wie Vereine, Selbsthilfegruppen, Einrichtungen oder vergleichbare Organisationen werden, die selbst Angebote für Sterneneltern, Sternenkinder und deren Familien vorhalten oder die Ziele des Vereins ideell unterstützen. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
Landesverbandsmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands. Die Mitgliedschaft kann aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss beendet werden. Landesverbandsmitglieder erhalten lediglich ideelle, keine finanzielle Unterstützung.

Sofern es keine besonderen Regelungen gibt, werden Vollmitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Landesverbandsmitglieder gemeinsam auch als Mitglied bezeichnet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- § 4 Nr. 2 Neben der ordentlichen Mitgliedschaft können sich auch Vereine, Gruppen oder Initiativen mit ähnlicher Zielsetzung als Mitgliedsorganisationen (Landesverbandsmitglieder) dem Verein anschließen. Diese sind juristische Personen und werden als solche Mitglieder des Vereins.

§ 4 Nr. 3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend entscheidet.

§ 4 Nr. 4 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste/Ausschluss aus dem Verein, welche durch den Vorstand mehrheitlich beschlossen werden muss
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich beim Vorstand zu rechtfertigen.

Vor einem Ausschluss ist – sofern ein Beirat besteht – dieser anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft weiterhin der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Nr. 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Nr. 3 Die Beitragsordnung kann unterschiedliche Beiträge für natürliche Personen und Mitgliedsorganisationen (Landesverbandsmitglieder) vorsehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Nr. 1 Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins steht den Mitgliedern offen.

- § 7 Nr. 2 Die Mitglieder sind angehalten, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- § 7 Nr. 3 Mit Vollendung des 16. Lebensjahrs sind alle Mitglieder Stimmberechtigt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs besitzen alle Mitglieder das passive Wahlrecht.

§ 8 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

§ 9 Der Vorstand

- § 9 Nr. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
- § 9 Nr. 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich sowie grundsätzlich umfassend und unbeschränkt durch den Vorstand vertreten. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich.
- § 9 Nr. 3 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder.
- § 9 Nr. 4 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- § 9 Nr. 5 Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Vorstand kann entscheiden, dass Tätigkeiten wie die Vorstandsarbeit, die Leitung der Selbsthilfegruppen und die Akutbegleitungen für ihren Arbeits- und/oder Zeitaufwand eine pauschale Vergütung erhalten können oder deren Tätigkeit entgeltlich im Rahmen eines Dienstvertrages gem. §9 Nr. 6 dieser Satzung ausgeübt werden kann. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Der Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Im Regelfall soll die Vergütung auf die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Ehrenamts- und/oder Übungsleiterpauschalen beschränkt sein, sofern nicht besondere Aufwendungen oder ein besonderer Einsatz des ehrenamtlichen Mitglieds eine höhere Vergütung im Einzelfall rechtfertigt.
- Die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Zahlung der Vergütungspflicht entfällt jedenfalls mit dem Ende des jeweiligen Amtes.

§ 9 Nr. 6 Der Vorstand ist dazu befugt, hauptamtliche Hilfspersonen im Wege eines Dienstverhältnisses gem. §§ 620 ff. BGB, wie etwa einer Bürokraft, einer Koordinationsunterstützung oder einer vergleichbaren Funktion einzustellen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

§ 10 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10 Nr. 2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Nr. 3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes auf eigenen Wunsch aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

§ 11 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 11 Nr. 2 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Nr. 3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

§ 12 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch Ehrenmitglieder – eine Stimme.

§ 12 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes

- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Erlass einer Datenschutzordnung
- g) Erlass einer Geschäftsordnung

§ 12 Nr. 3 Die Mitgliederversammlung kann sowohl real als auch virtuell erfolgen. Eine Kombination der Varianten ist ebenfalls zulässig.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 14 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

§ 14 Nr. 2 Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§ 14 Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 14 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 14 Nr. 6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

§ 14 Nr. 7 Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, finde eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 14 Nr. 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

§ 15 Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Nr. 2 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14, und 15 entsprechend.

§ 17 Der Beirat (optional)

§ 17 Nr. 1 Der Verein kann einen Beirat einrichten.

§ 17 Nr. 2 Der Beirat wird – sofern er eingerichtet ist – vom Vorstand gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Nr. 3 Der Beirat unterstützt den Vorstand und das aktive Team in fachlichen, organisatorischen und strategischen Fragen. Er wirkt ausschließlich beratend und hat keine Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB.

- § 17 Nr. 4 Der Beirat soll die Verbindung zwischen Vorstand, aktiven Mitgliedern und Ehrenamtlichen stärken und Impulse zur Weiterentwicklung des Vereins geben.
- § 17 Nr. 5 Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, der als Ansprechpartner für den Vorstand fungiert.
- § 17 Nr. 6 Der Beirat tagt nach Bedarf. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder den Vorstand.
- § 17 Nr. 7 Der Beirat hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, kann jedoch Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 18 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 Nr. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 18 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung für den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung mit Bezug auf Fehl- und Totgeburten.

§ 19 Mittel

Zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere Mittel aufgebracht durch:

- a) Jährliche Mitgliedsbeiträge, die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Freiwillige Zuwendungen (z. B. Spenden)
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Achim, Fassung vom 30.09.2025